Schutz dem Familiennamen!

Autor(en): Schneiter, Eugen

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische

Geschichte, Landes- und Volkskunde

Band (Jahr): - (1945)

Heft 6-7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-414461

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Präz, seit 1825 die Mark von Trans, seit den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Egli von Alt-St. Johann (St. Gallen), die Eisenring (Isenring) von Lütisburg (St. Gallen) und die Weißtanner von Nufenen i. Rh., dann die Vonplon (Plon) von Vilters (St. Gallen). Auch sie alle haben seit mehr als einem Jahrhundert in unserer Gemeinde gelebt.

Unser alter Marktflecken und mit ihm seine Einwohner haben im Laufe der Jahrhunderte große Wandlungen erfahren. Dennoch hat sich ein sehr beachtenswertes Stück alter Kultur in die neue Zeit herübergerettet.

Schutz dem Familiennamen!*

Von Eugen Schneiter

Von Zeit zu Zeit hört man von Fällen, daß der Name irgend eines alten Schweizergeschlechtes von einem irgendwie Interessierten angesprochen wird, und daß gestützt auf solches Begehren Namensänderungen durch kantonale Behörden genehmigt werden. In allen bekannten Fällen der letzten zwanzig Jahre sind Namensänderungen behördlich bewilligt worden, ohne daß vorher die Geschlechter, die den in Frage stehenden Namen allein von Geburt tragen, auch nur um ihre Meinungsäußerung gefragt worden wären. Diese Geistesrichtung geht aus von der Auffassung "Name ist Name"; sie ermangelt jeglichen historischen Sinnes. Wo aber Namensänderungen durch Behörden unter solchen geistigen Voraussetzungen beschlossen werden, muß es um den Namensschutz nicht gut bestellt sein. Die Praxis zeigt, daß dort, wo kein Familienkreis sich zur Wehr setzte, die willkürlichen Namensverleihungen in Kraft traten, ohne daß ein Hahn krähte. Erfreulicherweise hat es aber immer Familien gegeben in unserem Lande, die aus starkem Familiensinn und Zusammenhalt heraus sich da-

^{*} Aus dem "Schweizer Familienforscher" 1938 S. 57 f mit einer kleinen Ergänzung.

gegen zur Wehr setzten, daß ein Unbefugter die Erlaubnis erhielt, ihren Namen zu tragen. In solchen Fällen blieb den betreffenden Familien nur der Rechtsweg. Es mußte gerichtlich gegen die Entscheide der kantonalen Regierungen Klage erhoben werden. Gewöhnlich ein langwieriger und kostspieliger Weg. Es wurde in solchen Fällen im doppelten Sinn des Wortes wirklich auch "Recht gesprochen", und zwar durch die allerhöchste Gerichtsinstanz der Eidgenossenschaft, das Schweizerische Bundesgericht. Gerne sei hier festgestellt, daß unser höchstes Gericht den Schutz des Familiensnamens, da, wo er begehrt wurde, auch klar und deutlich gewährt hat. Daß der Familienname schutzwürdig ist, anerkennt ja auch unser Gesetz. Das Recht auf den Familiennamen gehört zu den Persönlichkeitsrechten, der Namensschutz wird in Art. 29 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, wenn auch in ungenügender Formulierung, gewährleistet. Ein Recht auf Namensänderung ist allerdings weder in Art. 30 des genannten Gesetzes noch anderwärts stipuliert, das Gesetz sieht nur die Möglichkeit der Namensänderung vor, "wenn wichtige Gründe vorliegen". Auch diese Formulierung ist unglücklich und vor allem ungenügend. Man ist unwillkürlich veranlaßt, an den ebenfalls fehlenden Schutz des Familienwappens zu denken. Daß das Familienwappen rechtlich noch durch keinen Gesetzesartikel geschützt ist, ist wohl auch nicht von ungefähr. Daß aber das Gesetz betreffs die Namensänderung nichts sagt von der Notwendigkeit des genealogischen Zusammenhanges zwischen dem Ansprecher eines Familiennamens und der diesen Namen tragenden Familie, ist wiederum bezeichnend. Bleibt die obenerwähnte bundesgerichtliche Praxis weiterhin gesichert, dann könnte man sich ja zum Teil befriedigt erklären, aber auch dann ist der Namensschutz nicht absolut gesichert.

Das ganze Problem des Schutzes des Familiennamens in der Schweiz hat im letzten Jahrzehnt in zwei Fällen Aktualität erfahren. Im Jahre 1934 wollte eine Familie Dual in Elgg (Töß) ihren Namen mit Zustimmung der Bündner Regierung in Dedual abändern. Nationalrat Dr. Julius Dedual in Chur erhob dagegen Klage. Das Bezirksgericht Winterthur schützte diese, und das Zürcher Obergericht wies die Appellation der Familie Dual ab (vgl. Bündn. Monatsblatt 1934 S. 224). 1938 bewilligte die Aargauer Regierung einem Herrn Guggenheim in Zollikon, den Namen des alten schweizerischen Geschlechtes der Guggen bühl anzunehmen.

Die Motive für diese angestrebte und behördlich bewilligte willkürliche Namensänderung waren rein materielle. Unter der Anteilnahme des ganzen altschweizerischen Bürgertums setzt sich das Geschlecht der Guggenbühl, das seit dem Mittelalter am Zürichsee heimisch ist, gegen diese Übertragung ihres Namens an einen völlig Fremden zur Wehr. Die krasse Namensänderung und der Umstand, daß hier eine Kantonsregierung den Namen einer außerkantonalen altschweizerischen Familie an einen Fremden verliehen hat, muß ganz entschieden mißbilligt werden. Dieser Einbruch in die Rechtssphäre und die Interessensphäre eines schweizerischen Geschlechtes sollte sich nicht mehr wiederholen. Es geht hier nicht nur um Äußerlichkeiten, wie sie scheinbar sich im Namen manifestieren. In einer Zeit, da so sehr nach einer geistigen Landesverteidigung gerufen wird, sollte auch der Familienname entsprechend geschützt sein.

Chronik für den Monat Mai

(Schluß)

- 18. Auf Einladung des Bündner Kunstvereins, der Historisch-antiquarischen Gesellschaft, des Bündner Ingenieur- und Architektenvereins und der Volkshausgesellschaft hielt Herr Dr. Ulrich Christoffel im großen Volkshaussaal einen Lichtbildervortrag über das Thema, Böcklin und Hodler".
- 20. In Riehen bei Basel starb am Samstag im 64. Altersjahr Dr. Gadient Engi, bis 1944 Vizepräsident der Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel. Der Verstorbene stand während vier Jahrzehnten im Dienste der CIBA, an deren Entwicklung er als wissenschaftlicher und technischer Leiter und besonders als Schöpfer der CIBA-Farbstoffe hervorragenden Anteil hatte. Während mehrerer Jahre präsidierte er die Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie, den Verband Basler chemischer Industrieller und den Basler Volkswirtschaftsbund. Er war Mitglied der Schweizerischen Handelskammer, des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins und des Schweizerischen Schulrates. Die Eidgenössische Technische Hochschule verlieh ihm in Anerkennung seiner Verdienste um die Chemische Indu-